

BVGer D-5502/2014 vom 1. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5502_2014

FR: TAF D-5502/2014 du 1 juin 2015

IT: TAF D-5502/2014 del 1 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die altrechtlichen Bestimmungen betreffend das Asylverfahren anzuwenden.

E. 5

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1); dies ist vorliegend der Fall.

E. 6.1

Die Vorinstanz kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt die Vorinstanz Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128; vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht insbesondere die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Während der Anhörung in der Botschaft sei es zwischen der Beschwerdeführerin und dem Dolmetscher zu Missverständnissen gekommen. Auch sei die Beschwerdeführerin so nervös gewesen, dass sie sich nicht richtig auf die Fragen konzentrieren könne. Folglich hätte sich eine erneute Befragung aufgedrängt. Ferner seien die schriftlichen Aussagen der Töchter der Beschwerdeführerin, insbesondere der Brief vom 12. August 2012, welcher Ausführungen zu den erlittenen Misshandlungen enthalte, kaum berücksichtigt worden. Die in der

Beschwerdeschrift zitierten Aussagen ihres Sohnes sowie die sozio-kulturelle Stellung einer tamilischen Frau, welche Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sei, sei gar nicht berücksichtigt worden. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten.

E. 6.4

Somit ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von aArt. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist nicht gegeben. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz zu verneinen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde aufgrund der vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erscheint. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). (Dispositiv nächste Seite)

E. 6.5

Vorab ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sämtliche am Asylverfahren teilnehmenden Personen hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit und charakterlichen sowie fachlichen Eignung sorgfältig geprüft werden und somit das volle Vertrauen der Behörden geniessen.

E. 6.5.1

Folglich können die in der Beschwerde gegen den bei der Anhörung in der Botschaft anwesenden Dolmetscher erhobenen Einwände nicht gehört werden. Im Übrigen beantwortete die Beschwerdeführerin zu Beginn der Anhörung die Frage, wie sie den Dolmetscher verstehe mit "good" (vgl. Akten der Vorinstanz A6/11 S. 3). Zudem lassen sich dem Protokoll keinerlei Hinweise auf irgendwelche Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Beschwerdeführerin und dem Dolmetscher entnehmen, und sie beantwortete abschliessend die Frage, ob sie alle ihre Asylgründe habe darlegen können mit "yes" (vgl. A6/11 S. 9.).

E. 6.5.2

Sodann ist die Tatsache, dass die Vorinstanz gewisse Sachverhaltselemente in seiner Verfügung nicht explizit erwähnte beziehungsweise berücksichtigte, vorliegend nicht auf eine unrichtige oder ungenügende Abklärung des Sachverhaltes zurückzuführen, sondern beschlägt die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende rechtliche Würdigung der Vorbringen. Diesbezüglich liegt im Übrigen auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die vorinstanzliche Verfügung die wesentlichen Überlegungen der Vorinstanz beinhaltet und es der Beschwerdeführerin möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2, mit Hinweisen).

E. 6.5.3

Soweit auf Beschwerdeebene geltend gemacht wird, die eingereichten Briefe der Töchter der Beschwerdeführerin sowie die in der Beschwerdeschrift zitierten Schilderungen ihres Sohnes seien unzureichend gewürdigt worden, beziehungsweise die vorinstanzliche Verfügung und die Erwägungen zur Glaubhaftigkeit würden sich auf sehr schwache Argumentationspunkte stützen, währenddem Glaubhaftigkeitsmerkmale (in den Briefen der Töchter) sowie deutliche Realkennzeichen (in den in der Beschwerde zitierten Aussagen des Sohnes) für die Beschwerdeführerin sprechen würden, nur unzureichend gewürdigt worden seien, wird kein Verfahrensmangel, sondern die Beweiswürdigung der Vorinstanz gerügt. Dies geht insbesondere aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin hervor, wonach die Vorinstanz die ausführlichen Aussagen [von] B._____, die voller Realkennzeichen gewesen seien, und somit auch für die Beschwerdeführerin sprechen würden, unzureichend gewürdigt habe. Auf die entsprechende Rüge ist somit im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung näher einzugehen.

E. 6.5.4

Nach dem Gesagten besteht kein Grund, die angefochtene Verfügung zu kassieren.

E. 6.6

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 22. August 2014 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, als sie noch andauert oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Befürchtungen, künftig staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, sind nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

E. 6.6.1

Auf Beschwerdeebene hält die Beschwerdeführerin an ihren bisherigen Vorbringen, deren Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz fest. Gleichzeitig macht sie weitere Behelligungen sowie sexuelle Übergriffe auf ihre Töchter E._____ und F._____ geltend, und verweist in diesem Zusammenhang auf einen sozialantropologischen Bericht (vgl. Dr. Damaris Lüthi: Sozialantropologischen Bericht betreffend Umgang mit Sexualität und Folgen von sexueller Vergewaltigung in Südindien und Sri Lanka, Bern 13. Juli 2010). Des Weiteren wird auf die physischen und psychischen Probleme des in der Schweiz lebenden Sohnes B._____ verwiesen.

E. 6.6.2

Mit Replik vom 10. November 2014 verweist die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin im Wesentlichen im Hinblick auf die gefälschten Dokumente auf ihre Stellungnahme im Asylverfahren des Sohnes der Beschwerdeführerin vom 29. Januar 2013. Die Beschwerdeführerin habe nicht die Möglichkeit, zu überprüfen, welche der ausgehändigten Papiere gefälscht seien. Die Beschwerdeführerin sei bereits wiederholt Opfer von massiven Übergriffen geworden, die unabhängig von ihrem Ursprung der Repressionen seitens der sri-lankischen Behörden ein asylrelevantes Ausmass angenommen hätten.

E. 6.6.3

Der Sohn der Beschwerdeführerin, B. _____ (...) reiste am 12. September 2011 in die Schweiz ein, wo er am selben Tag ein Asylgesuch stellte (vgl. vorstehend A.). Im Rahmen seines Asylverfahrens ersuchte die Vorinstanz am 6. Juli 2012 die Schweizer Vertretung in Colombo um eine Abklärung. Gemäss dem entsprechenden Bericht der Vertretung vom 13. Dezember 2012 besteht weder beim Colombo Magistrate Courts noch bei einem Gericht in G. _____ ein Verfahren mit der auf dem Haftbefehl erwähnten Fallnummer (...), die in Bezug zu den Vorbringen des Sohnes der Beschwerdeführerin steht. Diesbezüglich wurde ihm das rechtliche Gehör gewährt. Mit Verfügung der Vorinstanz am 8. Juli 2014 wurde er als Flüchtling anerkannt. Diese Verfügung ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen bezüglich der in diesem Verfahren eingereichten Beweismittel erübrigen. Es ist lediglich festzustellen, dass er nicht wegen der mit einem unechten Haftbefehl behaupteten Festnahme und des angeblich in diesem Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahrens als Flüchtling anerkannt wurde, zumal dieses Vorbringen offensichtlich unglaubhaft ist. Die Beschwerdeführerin beruft sich aber auf eine - in casu unglaubliche - Inhaftierung ihres Sohnes zur Begründung ihres Asylgesuchs, was unbehelflich ist. Zudem hat sie sich bei der Befragung vom 30. Juli 2012 in der Botschaft in zahlreiche Widersprüche verwickelt. So erklärte sie unter anderem, sie habe ihren Sohn zweimal im Gefängnis besucht, wo sie seinen Anwalt gesprochen und diesem eine Geldleistung sowie die Leistung einer Kaution für die Freilassung ihres Sohnes angeboten habe (vgl. Akten der Vorinstanz A6/11 S. 5). Sie konnte jedoch nicht angeben, wann genau sie die Zahlung geleistet haben will. Sie denke, dass sie den Anwalt innerhalb von zwei Monaten bezahlt habe (vgl. A6/11 S. 5). Im weiteren Verlauf der Befragung erklärte sie, sie sei erstmals im April 2012 in ihrem Haus von Unbekannten aufgesucht worden, um später zu erklären, sie könne sich nicht mehr erinnern, wann die Unbekannten das erste Mal gekommen wären. Sie wären insgesamt viermal gekommen, das letzte Mal im April 2012 (vgl. A6/11 S. 6). Sie hätten sie und ihre ältere Tochter geschlagen und die andere Tochter [Anmerkung des Gerichts: F. _____] habe nach diesem Vorfall einen Suizidversuch unternommen. Dies habe sich in der ersten Aprilwoche zugetragen (vgl. A6/11 S. 6 f.). Danach seien sie nicht mehr in ihrem Haus belästigt worden, aber sie seien weiterhin zu Geldleistungen aufgefordert worden. Diesbezüglich erklärte die Beschwerdeführerin zuerst, man habe bei ihrem Bruder auf die Geldleistungen bestanden, um dann wiederum geltend zu machen, sie sei ersucht worden, zu bezahlen (vgl. A6/11 S. 7). Auf den entsprechenden Vorhalt des Befragers, wonach ihr Sohn B. _____ ausgesagt habe, die Vorfälle hätten sich im Januar zugetragen, erklärte sie lapidar, er könne Recht haben, da auch vor April ähnliche Ereignisse stattgefunden hätten. Somit ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, den Nachweis für das Vorliegen einer Reflexverfolgung zu erbringen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift sowie in der Replik überzeugen insgesamt nicht. Bezüglich der ins Recht gereichten Briefe der Töchter der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass es sich dabei um private Schreiben handelt, denen ein geringerer Beweiswert zukommt. Soweit auf Beschwerdeebene sowie in der Replik auf die sozio-kulturelle Komponente im vorliegenden Fall und die Situation sri-lankischer Frauen verwiesen wird, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, ist Folgendes festzuhalten: Unabhängig vom kulturellen Hintergrund fällt es Opfern sexueller Gewalt grundsätzlich schwer, sich zum eigentlichen Tathergang zu äussern. Erfahrungsgemäss sind sie aber zu einer differenzierten und anschaulichen Darstellung ihrer innerlichen Befindlichkeiten imstande, die sich nebst den allgemein bekannten

Reaktionen von Gewaltopfern durch Aussagen auszeichnen, die von einer subjektiven Sichtweise geprägt sind. Gesamthaft betrachtet fehlen vorliegend sowohl Anzeichen einer persönlichen Betroffenheit als auch Hinweise auf hervorgerufene psychische Reaktionen oder einen vorhandenen Leidensdruck, welche aber erfahrungsgemäss bei derartigen Vorbringen zu erwarten wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.